Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5668

17. 06. 86

Sachgebiet 2129

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Dr. Hartenstein, Collet, Duve, Dr. Hauff, Huonker, Lennartz, Meininghaus, Müller (Düsseldorf), Müller (Schweinfurt), Schäfer (Offenburg), Stahl (Kempen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes — Drucksachen 10/2885, 10/5656 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zur Einsparung von Ressourcen und Energie und angesichts der Tatsache, daß in den nächsten Jahren mit einer Überlastung der öffentlichen Mülldeponien zu rechnen ist, muß künftig die Reduzierung des Abfallaufkommens in allen Bereichen oberstes Ziel sein. Die Umstellung von der Abfallbeseitigung zur Recyclingwirtschaft kann nur in Stufen erfolgen. Damit Wirtschaft und Kommunen längerfristig planen können, muß der Gesetzgeber das nötige rechtliche Instrumentarium bereitstellen.

Eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaft kann nur dann Erfolg haben, wenn sie in ein volkswirtschaftliches Gesamtkonzept eingebettet ist, das insgesamt auf Minimierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, auf Vermeidung schädlicher Substanzen, Rückführung der Wertstoffe in den Wirtschaftskreislauf und Verminderung der Umweltbelastung ausgerichtet ist.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

I. Abfallvermeidung und Abfallverwertung

1. in der Abfallpolitik künftig eine klare Rangfolge der Ziele zu verfolgen, bei der die Abfallvermeidung oberste Priorität haben muß. Unvermeidbare Abfälle sind zu verwerten; nicht verwertbare Abfälle sind schadlos zu beseitigen;
2. darauf hinzuwirken, daß die stoffliche Wiederverwertung von Abfällen grundsätzlich Vorrang vor der thermischen Verwertung (Müllverbrennung) erhält;
3. alle Möglichkeiten nach § 5 BImSchG auszuschöpfen, um bei der Genehmigung zum Bau oder der Erweiterung von Pro-

duktionsanlagen die Ziele der Abfallvermeidung und schadlosen Reststoffverwertung konsequent durchzusetzen (Abfallverträglichkeitsprüfung);

4. die Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes zur Vermeidung und Verringerung schadstoffhaltiger Abfälle umgehend zu erlassen und die Verwendung von Materialien zu verbieten, bei deren Beseitigung besonders toxische Stoffe entstehen und für die bereits unschädliche Substitute vorhanden sind;

5. die Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere im Verpackungsbereich, ebenfalls unverzüglich zu erlassen und dabei eine strikte Kennzeichnungspflicht für Ein- und Mehrwegverpackungen vorzusehen;

6. den Lebensmittel- und Getränkehandel zu verpflichten, Bier und Erfrischungsgetränke nicht nur in Einwegbehältern, sondern gleichzeitig auch in Mehrwegbehältern anzubieten (sogenannte Lex-Aldi);

7. die rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung einer Abgabe auf Einwegbehältnisse für Getränke zu schaffen, deren Höhe so bemessen sein muß, daß sie mindestens die Entsorgungskosten für Einwegbehältnisse abdeckt. Eine Staffelung nach der Umweltverträglichkeit der verwendeten Materialien ist vorzusehen;

8. darauf hinzuwirken, daß die Abfallstatistik zügig verbessert wird. Bei Sonderabfällen sind Art, Menge und Zusammensetzung am Entstehungsort zu erfassen und der zuständigen Behörde zu melden;

9. dafür Sorge zu tragen, daß die Bundesländer statt der bisherigen Abfallbeseitigungspläne in Zusammenarbeit mit den Kommunen Abfallwirtschaftspläne erstellen, in denen Standorte für Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie deren Einzugsgebiete festgelegt werden;

10. zur Gewährleistung einer umweltgerechten Altölentsorgung Beimischungen von Fremdstoffen zu verbieten sowie für wirksame und durchgängige Kontrollen zu sorgen. Darüber hinaus ist eine ausreichende Finanzierungsregelung auf Dauer sicherzustellen;

11. die Eigenverantwortung der Abfallerzeuger für Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäße Beseitigung durch eine Stärkung der Stellung des Betriebsbeauftragten für Abfall besonders hervorzuheben;

12. weitergehende landesrechtliche Regelungen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zuzulassen;

II. Berichtspflicht

13. dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 1987 zu berichten,

— für welche Erzeugnisse bzw. Abfälle Vermeidungs-, Verringerungs- und Verwertungsquoten festgelegt worden sind,

— in welchen Zeiträumen die genannten Quoten jeweils zu erreichen sind,

— welche Maßnahmen bis zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung zu ergreifen gedenkt, falls diese Quoten nicht erreicht werden,

— wie sich die Altölentsorgung nach Aufhebung des Altölgesetzes entwickelt hat und welche Probleme gegebenenfalls aufgetreten sind;

III. Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms von 1975 und Sonderabfälle

14. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms an folgenden Zielen auszurichten:

a) Bis 1990 ist das Abfallaufkommen im industriellen, gewerblichen und Hausmüllbereich um 20 % zu senken; die Verwertungsquote von Wertstoffen und Kompost ist auf 50 % zu erhöhen, gegebenenfalls differenziert nach einzelnen Wertstoffen.

b) In der TA Abfall sind verbindliche Regelungen für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen allgemein, im besonderen aber von Sonderabfällen festzulegen.

c) Die Erzeuger von Sonderabfällen haben bis 1988 Verringerungs- und Verwertungsprogramme aufzustellen, denen die in Punkt 14 genannten Eckdaten zugrundegelegt werden.

d) Die Kapazitäten für die Wiederaufarbeitung bzw. Beseitigung von Sondermüll sind baldmöglichst so zu erweitern, daß der Grundsatz, Abfälle da zu beseitigen, wo sie entstehen, weitgehend verwirklicht werden kann. Verbundlösungen zwischen den Ländern sind anzustreben; der grenzüberschreitende Sondermülltourismus ist mittelfristig zu unterbinden.

e) Der Einsatz abfallarmer Technologien und die Vermarktung von Recyclingprodukten sind mit Mitteln der Wirtschaftsförderung und der Forschung konsequent zu fördern.

Bonn, den 17. Juni 1986

Frau Dr. Hartenstein
Collet
Duve
Dr. Hauff
Huonker
Lennartz
Meininghaus
Müller (Düsseldorf)
Müller (Schweinfurt)
Schäfer (Offenburg)
Stahl (Kempen)
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333